

Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt

(Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV)

Änderung vom 29. Juni 2016

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Verordnung vom 19. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 6a Produktinformation für in der Schweiz nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellte und in Verkehr gebrachte Lebensmittel

¹ Wird ein Lebensmittel in der Schweiz nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht, so muss die Angabe nach Artikel 16*e* Absatz 1 Buchstabe b THG mit folgender Information ergänzt werden:

- a. wenn die technischen Vorschriften in der EU harmonisiert sind: «Hergestellt in der Schweiz nach den technischen Vorschriften der EU»;
- b. wenn die technischen Vorschriften in der EU nicht oder nicht vollständig harmonisiert sind: «Hergestellt in der Schweiz nach den technischen Vorschriften [Name des betreffenden EU- oder EWR-Mitgliedstaates]» (z. B. «Hergestellt in der Schweiz nach den technischen Vorschriften Belgiens»).

Art. 19 Abs. 1sexies

^{1sexies} Die Geltungsdauer von Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

II

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2017 in Kraft.

SR 946.513.8

2016–0687

² Artikel 19 Absatz 1^{sexies} tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr